

# **Vereinssatzung des TSV München-Ost**

## **Stand 26.06.2025**

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein München-Ost e.V.
- (2) Er wurde am 16. März 1897 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

### **§ 2. Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
  - a) Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebs in den angebotenen Sportarten.
  - b) Erweiterung, Erhaltung und Pflege der vereinseigenen und dem Verein überlassenen Anlagen.
  - c) Bestellung von qualifizierten ÜbungsleiterInnen, Beschaffung notwendiger Fachliteratur.
  - d) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Veranstaltungen, Bildung von Jugend- und Kindersparten in den Abteilungen.
  - e) Durchführung gemeinsamer Aktivitäten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, weshalb die Verfolgung parteipolitischer Angelegenheiten sowie Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art abgelehnt werden.

## § 3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
- (3) In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt ggf. eine Finanzordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert werden kann.

## § 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Nach wirksam erfolgter Aufnahme steht dem Mitglied Versicherungsschutz zu. Bis dahin erfolgt eine etwaige Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. In diesem Fall werden die Aufnahmegebühr und der entrichtete Beitrag rückerstattet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges

ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

## § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht der Benutzung der durch diese Satzung gewährleisteten Vereinseinrichtungen. Einzelheiten regeln die vom Vorstand genehmigten Übungs- und Belegungspläne.
- (2) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitglieder-, Delegierten-, Jugend- und Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- (5) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung und Unterstützung der Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, Jugendordnung, Beschlüsse der Mitglieder- und Delegierten-Versammlung und der Anordnungen des Vorstands.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

## § 6. Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Delegiertenversammlung.

- (2) Ein zusätzlich zu erhebender Abteilungsspartenbeitrag wird durch die Abteilungen im Zuge einer Abteilungsversammlung selbst jährlich festgelegt und zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen.
- (3) Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“.
- (4) Evtl. Kursgebühren werden durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) der Vereinsrat,
- (d) die Delegiertenversammlung,
- (e) die Mitgliederversammlung,
- (f) der Jugend-Ausschuss.

## § 8. Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Sitzungen sind vom jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes. Sitzungsleiter ist der/die jeweilige Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung.
- (3) Ein Vereinsorgan ist, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt, beschlussfähig, wenn unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Organs setzt nicht voraus, dass sämtliche Organämter besetzt sind.
- (4) Es gelten nur die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Organmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

- (7) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, ggfs. Tagesordnung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Es ist von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokollführung wird durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (8) Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

## § 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal zwei Personen, der/dem 1. und ggf. einer/einem 2. Vorsitzenden, diese/r werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand ist grundsätzlich hauptamtlich tätig und mit einem Anstellungsvertrag auszustatten. Das Anstellungsverhältnis einschließlich der Vergütung wird vertraglich geregelt. Die Organstellung des Vorstands ist dabei unabhängig vom Anstellungsvertrag.
- (2) Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorstand ist möglich und kann durch eine Ehrenamtszuschale (§ 26 a EstG) entschädigt werden, wenn der Aufsichtsrat dies im Einzelfall genehmigt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Mitglied des Vorstands einzeln vertreten. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Vorstandsmitglieder, auch einzeln, von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach gesetzlichen Maßgaben, der Satzung, der sie ergänzenden Ordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins. Aufgaben und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sind ggf. durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan zu regeln, welcher der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubestellung des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (7) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat und zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,00 EUR sowie zu allen Angelegenheiten, die der Mitglieder- und Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat.
- (8) Soweit aufgrund von Eilbedürftigkeit die vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden kann, ist sie zur nachträglichen Genehmigung dem Vereinsrat vorzulegen.

- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 10. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Organversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- (2) Einberufung und Leitung der Organversammlungen so weit in dieser Satzung nicht anders geregelt,
- (3) Information und Berichterstattung gegenüber den Organversammlungen,
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Organversammlungen,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (6) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- (7) Erstellung und Zeichnung von Verträgen für MitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen,
- (8) Überwachung und Bewilligung der Ausgaben,
- (9) Aufsicht über die VereinsmitarbeiterInnen,
- (10) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (11) im Übrigen sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Vorstand durch eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats sowie ggf. eine Geschäftsordnung zu regeln.

## § 11. Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins ist das Aufsichtsorgan des Vereins.
  - (a) Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
  - (b) Es sollte mindestens eine Person des Aufsichtsrats weiblichen oder männlichen Geschlechts sein.
  - (c) Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) In den Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sind; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n, er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen, für die er regelmäßig zusammentritt. Er muss auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder einberufen werden, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen werden von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden wie unter § 8 (7) beschrieben protokolliert.

## § 12. Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - (a) Die Bestellung des Vorstands sowie Abschluss und Kündigung der Arbeits-/Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
  - (b) Beratung, Kontrolle und Überwachung des Vorstands,
  - (c) Festlegung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
  - (d) Entlastung des Vorstands,
  - (e) Behandlung von Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden,
  - (f) Festlegung der Vergütung des Vorstands und der hauptamtlichen Mitarbeiter,
  - (g) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann in Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und hat das Recht sich auch jederzeit selbst zu informieren.  
Aufgaben des Vorstandes können nicht auf den Aufsichtsrat übertragen werden, auch können Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch andere wahrgenommen werden.

## § 13. Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
  - (a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - (b) den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - (c) den Abteilungsleitern oder deren Vertretern,
  - (d) der Vereinsjugendleitung und deren Vertretung
  - (e) dem Vereinsjugendsprecher und der Vereinsjugendsprecherin,
  - (f) den Leitern der Fachausschüsse,
  - (g) den Revisoren.
  
- (2) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten zusätzlich nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
  
- (3) Die nicht öffentlichen Sitzungen werden durch den Vorstand, im Falle dessen Verhinderung durch ein Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
  
- (4) Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
  
- (5) Beschlüsse des Vereinsrates werden wie unter § 8 (7) beschrieben protokolliert.

## § 14. Zuständigkeit des Vereinsrats

- (1) Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand und den Aufsichtsrat.
  
- (2) Der Vereinsrat legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit im Verein fest.
  
- (3) Der Vereinsrat beschließt und genehmigt den jährlichen Haushaltsplan.
  
- (4) Der Vereinsrat bereitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlung vor.
  
- (5) Der Vereinsrat genehmigt die Geschäfts- und sonstigen Ordnungen des Vereins.
  
- (6) Der Vereinsrat wird bei jeder Sitzung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.
  
- (7) Weitere Aufgaben ergeben sich ggf. aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung dem Vereinsrat weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 15. Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung umfasst als stimmberechtigte Mitglieder:
- a die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Vertreter nachfolgendem Schlüssel, Stichtag für die Berechnung ist der 31. Dezember des Vorjahres:

bis 40 Mitglieder	1 Delegierter,	41-80	2 Delegierte,
81-120	3 Delegierte,		
121-160	4 Delegierte,		
161-200	5 Delegierte,		
201-240	6 Delegierte,		
241-280	7 Delegierte,		
281-320	8 Delegierte,		
über 320	1 Delegierter zusätzlich je angefangener weiterer		

200 Mitglieder.
  - (b) alle AbteilungsleiterInnen oder deren VertreterInnen,
  - (c) die Mitglieder der Vereinsjugendleitung und die VereinsjugendsprecherInnen
  - (d) die Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - (e) die Mitglieder des Vorstandes,
  - (f) die Leiter der bestehenden Fachausschüsse,
  - (g) die Revisoren.
- (2) Delegierte der Abteilungen
- (a) Sie werden zusammen mit der gleichen Anzahl von Ersatzdelegierten für jeweils 2 Jahre von den Abteilungsversammlungen gewählt.
  - (b) Scheidet ein gewählter Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus oder kann er an einer Delegiertenversammlung nicht teilnehmen, kann von der Abteilung ein Ersatzdelegierter nominiert werden.
  - (c) Die AbteilungsleiterInnen und Mitglieder der Vereinsjugendleitung sind für die Dauer ihres Amtes Delegierte.
  - (d) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Rederecht erhält, neben deren stimmberechtigten Mitgliedern, zu einem Tagesordnungspunkt jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied bei Zustimmung von mindestens 5 Delegierten.
- (3) Einberufung und Leitung
- (a) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie sollte bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Hierbei ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zu beachten.
  - (b) Die Leitung obliegt dem Vereinsvorstand oder einer Stellvertretung.
  - (c) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

#### (4) Beschlussfassung

- (a) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (b) Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen durch einfache Stimmmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (c) Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (d) Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, mit Stimmzettel nur auf Antrag von 1/4 der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten.

#### (5) Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Delegiertenversammlung hat.
- (b) Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung muss erfolgen, wenn 1/10 aller Delegierten es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (c) Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen Delegiertenversammlung.

(6) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden wie unter § 8 (7) beschrieben protokolliert.

## § 16. Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

### (1) Zuständigkeiten

- (a) Satzungsänderungen,
- (b) Auflösung einer Abteilung,
- (c) Entlastung des Aufsichtsrats,
- (d) Wahl des Aufsichtsrats sowie dessen Abberufung,
- (e) Wahl der 3 Revisoren,
- (f) Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Vereins-Jugendleitung und der Vereins-Jugendsprecher,
- (g) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Aufsichtsrates sowie der offiziellen Rechnungslegung,
- (h) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- (i) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- (j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
- (k) Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
- (l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten.

## (2) Wahlen

- (a) Es gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend (§ 15 (4)). Der Versammlungsleiter kann dabei abstimmen lassen, ob über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.
- (b) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

## (3) Anträge

- (a) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegierten-Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind.
- (b) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

# § 17. Mitgliederversammlung

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.

## (2) Einberufung und Tagesordnung

- (a) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (b) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (c) Die Tagesordnung enthält gemäß § 18 dieser Satzung grundsätzlich nur einen der beiden genannten Tagesordnungspunkte.
- (d) Jedes Vereinsmitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert,

bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

### (3) Beschlussfassung

- (a) Für die Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (b) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen (§ 8(2)).
- (c) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren)Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme das Stimmrecht kann dabei nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (d) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die/den ProtokollführerIn bestimmt die Versammlung.  
Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

## § 18. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks,
- (b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 19. Jugend-Ausschuss

Der Jugend-Ausschuss besteht aus:

- (a) der/dem VereinsjugendleiterIn als Vorsitzende/r,
- (b) der Vereinsjugendleiterin als stellvertretende Vorsitzende (oder umgekehrt) und
- (c) deren Stellvertreter,
- (d) dem Vereinsjugendsprecher/ der Vereinsjugendsprecherin,
- (e) den AbteilungsjugendleiternInnen,
- (f) den Abteilungsjugendsprechern/Innen,

- (g) weitere beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder dem Vorstand des Vereins benannt werden.

Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung. Der Jugendausschuss wird nach der Jugendordnung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## §20. Sonstige Ausschüsse

- (1) Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen.
- (3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter einberufen.
- (4) An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand ist zu allen Sitzungen einzuladen.

## § 21. Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Rechtshandlungen der Abteilung oder ihrer Funktionäre verpflichten den Verein nicht.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Über eine Abteilungs-Versammlung ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein schriftliches Protokoll vorzulegen. Legt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Protokollvorlage keinen Einspruch ein, gelten die protokollierten Beschlüsse als bestätigt.
- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstands, durch welche die Zustimmung zu diesen Beschlüssen versagt wird, ist Berufung an die nächste Delegierten-Versammlung binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## § 22. Revisoren

- (1) Die Delegierten-Versammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Vereins und der Abteilungen in angemessenen Abständen zu prüfen und dem Vorstand Zwischenberichte sowie der Delegierten-Versammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.
- (2) Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Vereinsrats teilzunehmen und von den Vorstandsmitgliedern sowie den Abteilungen alle sachdienlichen Auskünfte zu verlangen.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht gebunden.

## § 23. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige mit Organfunktion, deren Vergütung die jeweils gültige Ehrenamtspauschale nicht übersteigt sowie hauptamtlich tätige Vorstände, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit diese (Aufwendungen oder Ansprüche) nicht durch eine Versicherung bereits gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigem Sportfachverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV e.V. Dem zuständigen Sportfachverband werden die für dessen Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 25. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf nur einberufen werden, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an BLSV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Liquidatoren sind der Vorstand als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

## § 26. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

## § 27. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbeschreibungen die weibliche, männliche oder diverse Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26.06.2025 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die alte Satzung wird nach Inkrafttreten der neuen Satzung ungültig.